

Öffentliche Bekanntmachung

Kreisstadt Heppenheim



Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Kreisstadt Heppenheim vom 23.05.2002, in der Fassung vom 24. September 2020

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in ihrer Sitzung am 22.04.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1

Stadtverordnetenvorsteherin/Stadtverordnetenvorsteher

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher vertritt die Stadtverordnetenversammlung in ihren Angelegenheiten nach außen. Sie oder er vertritt diese in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Stadtverordnetenversammlung nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 - a) Haupt- Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (HFW)
 - b) Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss (BUS)
 - c) Sozial-, Kultur- und Sportausschuss (SKS)
- (2) Die Ausschüsse haben 11 Mitglieder.

§ 3

Magistrat

- (3) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister/der hauptamtlichen Bürgermeisterin, dem hauptamtlichen Ersten Stadtrat/der hauptamtlichen Ersten Stadträtin sowie weiteren ehrenamtlichen Stadträten und Stadträtinnen.

- (4) Die Zahl der ehrenamtlichen Stadträte/Stadträtinnen beträgt 5.

§ 6

Integrations-Kommission

- (1) An die Stelle des Ausländerbeirates tritt eine Integrations-Kommission.
- (2) Näheres zu ihrer Größe und Geschäftsgang wird in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Heppenheim erfolgen - vorbehaltlich Abs. 5 - durch kostenfreie Bereitstellung auf der in ausschließlicher Verantwortung der Stadt Heppenheim betriebenen Internetseite www.heppenheim.de/bekanntmachungen/ unter Angabe des Bereitstellungstages. Auf die öffentliche Bekanntmachung wird jeweils in der nachstehend aufgeführten Tageszeitung unter Hinweis auf die städtische Internetseite hingewiesen: Starkenburger Echo.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.
- (3) Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter der Internetadresse <https://www.heppenheim.de/rathaus-politik/ortsrecht/> dauerhaft zugänglich. Im Fall der Änderung des Ortsrechts gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung der Satzung oder Verordnung.
- (4) Nach Abs. 1 bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen sind für jede Person während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen. Auf Wunsch wird für diese gegen Kostenerstattung ein entsprechender Ausdruck der Satzung oder Verordnung gefertigt. Auf diese Rechte wird im Rahmen der Bekanntgabe nach Abs. 1 Satz 2 hingewiesen.
- (5) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne oder Zeichnungen und die dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen werden während der allgemeinen Dienstzeiten in einem für jedermann zugänglichen und besonders gekennzeichneten Raum des Verwaltungsgebäudes Friedrichstraße 21, 64646 Heppenheim für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung werden der Gegenstand, der Ort und die Zeit der Auslegung durch Abdruck in der nachstehend aufgeführten Tageszeitung bekanntgegeben: Starkenburger Echo.

Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung werden auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen vermerkt. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen (Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen) werden zusätzlich in das Internet (www.heppenheim.de/stadtentwicklung/stadtplanung-und-bauen/bauleitplaene-in-aufstellung/) eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes (<https://bauleitplanung.hessen.de/>) zugänglich gemacht.

- (6) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 5 ist mit dem Ablauf der für die Auslegung vorgeschriebenen Frist vollendet.
- (7) Die Abs. 5 und 6 gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zulässt.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Heppenheim, 23.04.2021

Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

Rainer Burelbach
Bürgermeister